

Merkblatt 2024 für das Öko-Imkern

A Allgemeines

1. Wichtige Termine

- Der Förderantrag für das Öko-Imkern kann vom Dezember 2023 bis zum 15. April 2024 gestellt werden.
- Der Zahlungsantrag ist bis zum 30. November 2024 einzureichen.
- Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2025.

2. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig ist der zeitliche Mehraufwand und die Mehrkosten für z. B. Futter und Wachs bei der Umstellung und beim Betrieb der Öko-Imkerei, die am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 teilnimmt.

3. Welche Förderungen gibt es?

3.1 Basisförderung

Die Basisförderung kann jährlich beantragt werden.

3.2 Umstellungsförderung

Die Umstellungsförderung kann zusätzlich zur Basisförderung bei der erstmaligen Umstellung auf Öko-Imkerei einmalig beantragt werden.

4. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Imkereien, die am Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und den damit verbundenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Förderung für Bayern

Nur Imkereien mit Betriebs Sitz in Bayern können einen Antrag stellen.

5.2 Basisförderung beim Öko-Imkern

Eine jährliche Basisförderung erhalten Imkereien, wenn sie erfolgreich am Öko-Kontrollsystem teilnehmen. Dies ist über ein aktuelles Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 nachzuweisen, dass einen Kontrolltermin im Kalenderjahr 2024 belegt. Zu diesem Zweck muss ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein.

5.1 Umstellungsförderung beim Öko-Imkern

Eine Umstellungsförderung erhalten Imkereien nur einmalig für das Jahr der Umstellung. Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung. Die Imkereien verpflichten sich, für mindestens fünf Jahre bzw. 60 Monate im Öko-Kontrollsystem zu verbleiben, was jährlich über die Vorlage eines aktuellen Zertifikats zu belegen ist. Ein vorzeitiges Ausscheiden kann zu einer Rückforderung führen.

Es können nur Umstellungen gefördert werden, die im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 stattfinden. Maßgeblich ist der erste Tag der Gültigkeitsdauer des Zertifikats („Zertifizierungsbeginn“) gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848.

Zusätzlich ist eine Kopie des rechtswirksamen Vertrages mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848 vorzulegen. Das Vertragsdatum dazu muss im

Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2024 liegen. (Ab 2025 wird nur noch das Kalenderjahr 2025 maßgeblich sein.)

5.2 De-minimis-Erklärung

Nur Öko-Imkereien, die für 26 und mehr Bienenvölker eine Förderung beantragen, müssen eine De-minimis-Erklärung zum Zahlantrag abgeben. In diesen Fällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe (Agrar).

5.3 Nachweis der Völkerzahl

Bei 1 bis 25 Bienenvölkern besteht keine Nachweispflicht der Völkerzahl. Nur bei 26 und mehr Bienenvölkern ist ein aktueller Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vorzulegen, aus dem die Völkerzahl hervorgeht.

Sofern das aktuelle Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 die Völkerzahl belegt, genügt dies als Völkerzahl-nachweis.

6. Wie hoch sind die Fördersätze?

Imkereien erhalten gestaffelte Basis- und Umstellungsförderungen, die von der jeweiligen Bienenvölkerzahl abhängen.

Anzahl der Bienenvölker	Basis-förderung bis zu	Umstellungs-förderung bis zu	De-minimis-Erklärung <u>und</u> Nachweis der Völkerzahl notwendig?
1 bis 25	230 Euro	800 Euro	Nein
26 bis 50	480 Euro	2.300 Euro	Ja
51 bis 75	700 Euro	3.900 Euro	Ja
76 bis 100	850 Euro	5.500 Euro	Ja
ab 101	1.000 Euro	7.000 Euro	Ja

7. Antragstellung

7.1 Betriebsnummer

Jede Imkerei benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Wichtig: Der Antragsteller muss als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden.

8. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen (siehe Nr. 5) erfüllt wurden.

8.1 Auszahlungskonto

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Der Antragsteller muss dort zeitnah Konto- und Adressänderungen melden.

8.2 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

B Förderantrag

Der Förderantrag ist vollständig ausgefüllt bis zum

15. April 2024

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

C Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag ist vollständig ausgefüllt bis zum

30. November 2024

bei der Bewilligungsstelle per Brief, Fax oder E-Mail einzureichen.

Es ist nur ein Zahlungsantrag pro Kalenderjahr möglich.

Sofern Unterlagen wie z.B. das Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 nicht fristgerecht vorliegen, können sie bis spätestens 15. Januar 2025 nachgereicht werden. Dies entbindet jedoch nicht von der fristgerechten Einreichung des Zahlungsantrages bis zum 30. November 2024.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden. Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens sieben Jahre für Prüfungen aufzubewahren. Relevante Unterlagen sind:

- Nachweise der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur Zahl der gemeldeten Bienenvölker,
- das Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848,
- **der rechtswirksame Vertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle gemäß Verordnung (EU) 2018/848**

2. Nachreichen von Unterlagen

Von der Bewilligungsbehörde können Unterlagen nachgefordert werden. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

3. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

5. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

6. Zweckbindung

Die Inanspruchnahme der Öko-Umstellungsförderung verpflichtet zu einem erfolgreichen Verbleib im Öko-Kontroll-System für mindestens 5 Jahre (60 Monate). Ein vorzeitiges Ausscheiden führt zu einer anteiligen Rückforderung, gemessen an den Monaten, für die der Zuwendungsempfänger kein Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 vorweisen kann. Ein Betriebsinhaberwechsel o. Ä. begründet nicht den erneuten Anspruch auf die Umstellungsförderung.

7. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen vom 31. Juli 2023 Az. L6-7407-1/963.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz, und
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum

9. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

10. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) ist Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

Ihre Ansprechperson finden Sie hier:

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10
95615 Marktredwitz

Tel.: 0871 9522-4600

Fax-Nr.: 0871 9522-4399

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de